Begl. Abschrift

13 [redacted]

AMTSGERICHT [redacted]

BESCHLUSS

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der [redacted]

Gläubigerin,

gegen

die [redacted]

Schuldnerin,

Sparkasse [redacted]

als Drittschuldner,

wird auf die als Erinnerung ausgelegte Beschwerde der Drittschulderin vom 21.7.2016 der Pfändungs – und Überweisungsbeschlusss vom 16.7.2014 insoweit abgeändert, dass die Bestimmung des pfandfreien Betrages gem. § 850 k Abs. 4 ZPO i.V.m. § 850 f Abs. 2 ZPO auf mtl. 715,00 € aufgehoben wird.

Die Wirksamkeit des Beschlusses tritt mit dessen Rechtskraft ein.

Gründe:

Mit vorbezeichnetem Schreiben beantragt die Drittschuldnerin, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgericht Lennestadt vom 16.7.2014 insoweit abzuändern, dass die Bestimmung des nach § 850 f Absatz 2 ZPO herabgesetzten Pfändungsfreibetrages aufgehoben wird. Die Herabsetzung des Pfändungsfreibetrages setzt gemäß § 850 f Absatz 2 ZPO voraus, dass der Zwangsvollstreckung eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zugrunde liegt. Aus dem vorgelegten Titel, Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen, Az.: [redacted] soll der Nachweis nicht geführt werden können(BGH FamRZ 2005,974 = NJW 2005, 1663). Auch sonst wurden keine Unterlagen zur Glaubhaftmachung vorgelegt.

Nach vorherrschender Rechtsmeinung muss das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen Handlung aus dem Vollstreckungstitel erkennbar sein, dem Vollstreckungsgericht steht insoweit kein materiell-rechtliches Prüfungsrecht zu, s. Beschluss des BGH vom 26.09.2002 – IX ZB 180/02 -, Rpfleger 2003, S. 91- 93. Auch die Vorlage eines Vollstreckungsbescheides reicht zur Glaubhaftmachung nicht aus, vgl. Beschluss des BGH vom 05.04.2005 - VII ZB 17/05 -.

Rechtsmittel-/Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde (§§ 793 ZPO, § 11 Abs. 1 RPflG, 567 Abs. 1, 2 ZPO) zulässig.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt, andernfalls die befristete Erinnerung (§§ 793, 567 Abs. 2 ZPO, 11 Abs. 2 RPflG).

Die Rechtsbehelfe sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht [redacted], dessen Beschluss angefochten wird oder bei dem Landgericht [redacted] als Beschwerdegericht einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

[redacted]

[redacted]
Rechtspflegerin

[redacted]